

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **54 (1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Kriegsfürsorge. — 2. Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1938. — 3. Schulmaterialien. Normalverbrauchsahlen. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Inserate.

Kriegsfürsorge.

1. Auch während der Zeit der Mobilisation muß die bisherige Vorsorge und Fürsorge für die Jugend und für Erwachsene weitergeführt werden. Dazu gehört die Jugendhilfe für alle Altersstufen, die amtlich im Jugendamt des Kantons Zürich und privat besonders in der Schweizerischen Stiftung „Pro Juventute“ zusammengefaßt ist. Wir nennen ferner die schweizerische Vereinigung für Anormale „Pro Infirmis“ und deren Unterverbände: die Bemühungen für die Pflege, die Erziehung und die Schulung Gebrechlicher ist heute ebenso notwendig wie früher. Wir weisen schließlich auf die Stiftung für das Alter „Pro Senectute“ hin und erinnern daran, daß zur Zeit besonderer Not auch die Not der bejahrten Leute größer ist als sonst. Zahlreiche andere, wertvolle Hilfswerke können nicht aufgezählt werden; sie sind aber so unentbehrlich wie zuvor.

Neben den bisherigen sind indessen heute neue Aufgaben zu lösen, die mit dem Kriegszustand der Nachbarländer irgendwie zusammenhängen und die darum heute „Kriegsfürsorge“ genannt werden.

Wodurch unterscheidet sich nun die Kriegsfürsorge von der bisherigen Hilfe?

Vor allem ist der Personenkreis, der einer Hilfe bedarf, größer geworden, durch Wehrmännerfamilien, durch selbständig Erwerbende, aus dem Ausland zurückgekehrte Schweizerfamilien, Flüchtlinge und andere.

Auch die Art der Hilfe muß angepaßt werden: die moralische Hilfe ist ebenso notwendig wie die wirtschaftliche Hilfe. Besondere Aufmerksamkeit ist der Jugend zu schenken, wenn der Vater längere Zeit im Militärdienst weilt, die Schule teilweise geschlossen bleibt oder die Stundenzahl verkürzt hat und für die Knaben und Mädchen keine Beschäftigung vorhanden ist.

Eine Kriegsfürsorge muß beweglich sein und muß sich anpassen können, aber sie darf nicht überborden. So anerkennenswert heute die große Bereitschaft weiter Kreise ist, zu helfen, sei es mit Geld und Gut oder durch persönlichen Einsatz, so sehr muß daran erinnert werden, daß eine planlose und unzweckmäßige Hilfe viel mehr schadet als nützt. Überdies wäre eine Zersplitterung der vorhandenen Hilfsmittel eine Verschwendung. In Friedenszeiten ist eine Verständigung der verschiedenen privaten und amtlichen Vorsorge- und Fürsorgebestrebungen über Ziele, Arbeitsweisen und Sammelzeiten empfehlenswert und recht nützlich; — in Kriegszeiten ist diese Verständigung, ist diese Zusammenarbeit eine ganz selbstverständliche Pflicht.

2. Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurde das Eidgenössische Kriegswirtschaftsamt und das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt unterstellt. Das Kriegsfürsorgeamt arbeitet zusammen mit den Fürsorgestellen in der Armee, mit den zuständigen Amtsstellen in den Kantonen und mit der Landeskonferenz für soziale Arbeit, die als Spitzenorganisation die Vertreterin der gesamten privaten Fürsorge der Schweiz ist.

Auch für den Kanton Zürich wurde ein Kriegswirtschaftsamt geschaffen, das die lebensnotwendigen Güter sichern soll, indem es die Produktion fördert und die Verteilung regelt.

Die private und die amtliche Fürsorgetätigkeit wurde in einer „Kantonalen Kriegsfürsorgekommission“ zusammengefaßt. Geschäftsstelle dieser Kommission (Kantonales Kriegsfürsorge-

amt) ist das Jugendamt des Kantons Zürich. Es hat in den Bezirken die Bezirksjugendsekretariate als seine Bezirksstellen bezeichnet. Es hat ferner dafür gesorgt, daß in jeder Gemeinde des Kantons eine Gemeindestelle für Kriegsfürsorge bestellt wurde, die mit der Bezirksstelle zusammenarbeitet. In den größeren Gemeinden wurde, zur Stützung der Gemeindestelle, eine kleine Gemeindegewählung gewählt, in der die amtlichen und privaten Hilfsstellen der Gemeinde vertreten sind.

Nicht leicht war es, in der Stadt Zürich eine einfache, klare und doch die private und amtliche Hilfe umfassende Organisation zu schaffen. Vorerst konnten die amtlichen Stellen der Stadt, die sich mit Fürsorge befassen (Wohlfahrtsamt, insbesondere Fürsorgeamt, Amt für Sozialversicherung, Jugendamt der Stadt), ferner der reformierte Pfarrkonvent und die katholische Kirche, schließlich die sechszwanzig wichtigsten privaten Fürsorgeverbände zur „Stadtzürcherischen Kriegsfürsorgekommission“ vereinigt werden. Dadurch wurde eine schädliche Einzelgängerei vermieden, ohne daß das Eigenleben dieser Verbände gestört wird. Nur ein kleiner Teil der Kriegsfürsorge kann eine für alle gleichmäßig gegebene schematische Hilfe sein. Eine zweckmäßige Kriegshilfe muß aber Einzelhilfe sein. In der Stadt ist darum nur eine Hilfe dienlich, die in den Stadtkreisen und Quartieren gegeben wird; deshalb wurde in jedem Stadtkreis und in einigen Quartieren je eine Arbeitsstelle für Kriegsfürsorge geschaffen. Wie in den Landgemeinden steht jeder Arbeitsstelle eine kleine Kommission zur Seite.

3. Zu den staatlichen Fürsorgeeinrichtungen zählen wir die Wehrmänner-Notunterstützung. Sie darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Wer Anspruch auf diese Hilfe erhebt, hat sich vor Dienstbeginn oder doch sofort nach dem Einrücken des Wehrmannes, bei der Gemeinderatskanzlei (in Zürich: bei den Kreisstellen für Kriegsfürsorge) anzumelden. Die Wehrmänner-Notunterstützung beträgt für Erwachsene (die Ehefrau, die Eltern) per Tag Fr. 2.20 bis Fr. 2.90, für jedes Kind über 15 Jahre: Fr. 1.40 bis Fr. 2.—, für Kinder von 10—15 Jahren: Fr. —.90 bis Fr. 1.50, für

Kinder unter 10 Jahren: Fr. —.70 bis Fr. 1.—, wobei der unterste Ansatz für ländliche und der oberste Ansatz für städtische Verhältnisse gilt. Über eine Erhöhung dieser Ansätze für städtische Verhältnisse wird heute beraten; geprüft wird auch die Ausrichtung einer zusätzlichen städtischen Notunterstützung für Lebensunterhalt und Mietzins.

Ferner hat der Bund die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert. Die Meldung an die eidg. Militärversicherung geschieht während des Militärdienstes auf dem Dienstweg; nach dem Dienst auftretende Krankheiten müssen vom Arzt der Militärversicherung gemeldet werden.

4. Auf freiwilliger Grundlage arbeitet die Stiftung „Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien“. Geschäftsstelle ist die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 3, in Bern. Bei der Militärdirektion des Kantons Zürich besteht eine „Kantonale Zweigstelle für Soldatenfürsorge“. Die Soldatenfürsorge gibt Rat und Hilfe. Sie unterstützt den Wehrmann und seine Angehörigen, wenn die gesetzlichen Leistungen die durch den Militärdienst verursachte Notlage nicht zu beheben vermögen: sie gibt Leibwäsche ab; sie gibt Zuschüsse zu der Notunterstützung und dem Krankengeld und zu den Rentenleistungen; sie hilft mit bei der Umschulung von Militärinvaliden, bei der Berufsbildung von Waisen usf.

Die kantonalen Winkelriedstiftungen sind ausschließlich zur Hilfeleistung für die Hinterbliebenen im Dienst verstorbener Wehrmänner bestimmt.

Der Schweizerische Verband Volksdienst-Soldatenwohl befaßt sich z. B. mit der Einrichtung und dem Betrieb von Soldatenstuben und Soldatenhäusern. Ihm ist ferner die Beschäftigung kranker Wehrmänner in Spitälern und in Sanatorien übergeben.

Die Schweizerische Volksbibliothek in Bern liefert der Truppe kostenlos guten Lesestoff.

Die Militärkommissionen des Christlichen Vereins junger Männer errichten Soldatenlesestuben und liefern kostenfrei das Schreibmaterial.

In Bern, Lausanne und Basel wurden Kriegswäschereien eröffnet; sie reinigen und flicken kostenlos die Leibwäsche alleinstehender Wehrmänner. Die Einrichtung gleicher Stellen in Zürich und in Luzern wird heute geprüft.

Das Rote Kreuz unterstützt den Armee-Sanitätsdienst. Es sammelt seinerseits durch seine Zweigvereine Material für die Pflege der erkrankten Angehörigen der Armee.

5. Neben diesen Hilfseinrichtungen für den Wehrmann im Feld darf seine Familie nicht vergessen werden, besonders in den Fällen, da der Lohn ausbleibt und die Notunterstützung nicht ausreicht. Die private Hilfstätigkeit hat hier ihr weites Arbeitsgebiet: sie kann den Wehrmannsfrauen bezahlte Heimarbeit verschaffen; sie kann dafür sorgen, daß Mietzinschwierigkeiten behoben werden, daß beim Umzug von einer Wohnung in die andere die fehlenden freiwilligen Helfer zur Verfügung stehen u.a.m.

Weil zur Zeit der Grenzbesetzung viele Väter von den Familien entfernt leben, — weil darum viele Mütter vermehrt auf den Erwerb angewiesen sind, so ist die Gefahr einer Verwilderung der Kinder, besonders der größeren Knaben und Mädchen, bedeutend vermehrt. Vorsorge wird hier besser als Fürsorge sein. Wir denken dabei an eine zweckmäßige Hilfe für die Schulkinder, z. B. durch Horte, Speisungen, Schulsuppen, Freizeitheime, Spiel- und Turnabende, Lesestuben, Kochkurse, Ferienfürsorge, Kolonien und besonders Familienversorgungen auf dem Lande mit dem Zweck, die größeren Kinder von der Straße zu entfernen und in den Landwirtschaftsbetrieben nützliche Arbeit leisten zu lassen.

Wir weisen hin auf Hilfsmöglichkeiten für die schulentlassene Jugend, z. B. durch Arbeitslager, Vermittlung Jugendlicher aufs Land, Einrichtung von Näh- und Strickstuben, Umschulungskurse, Vorschulung für jugendliche Landarbeiter.

Wir erwähnen schließlich Hilfseinrichtungen für den vaterlosen Haushalt, z. B. die Hilfe für überlastete Frauen, die Beratung in vielen Familienfragen, Kranken- und Wochenpflege u.a.m. (vergl. „Allgemeine Richtlinien“ der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit).

6. Aus besonders gefährdeten Gebieten kehren die Auslandschweizer in die Heimat zurück. Die militärischen Stellen nehmen sie an der Grenze auf und befördern sie ins Landesinnere zu Angehörigen, Verwandten, in Arbeitsstellen oder, wenn kein besserer Ausweg gefunden wird, in den Heimatkanton. Am vorläufigen Wohnort der Flüchtlinge wird eine unaufdringliche Jugend- und Familienfürsorge einsetzen müssen, damit sich die Leute leichter den neuen Verhältnissen anpassen können. Wahrscheinlich wird man über die Bereithaltung von Familienplätzen für Kinder, die vorübergehend kein elterliches Heim besitzen, bald froh sein.

7. Wer eine der genannten Hilfen sucht oder vermitteln will, wer ferner selbst zur Mitarbeit irgendwelcher Art bereit ist, der wende sich an die Bezirksjugendsekretariate oder an die Gemeindestellen für Kriegsfürsorge (sie werden demnächst in der Presse bekanntgegeben); in der Stadt Zürich wende er sich an die Kreis- oder Quartierstellen für Kriegsfürsorge (siehe Tagblatt). In Zweifelsfällen gibt das Kantonale Jugendamt, als Zentralstelle für Kriegsfürsorge, gerne Rat und Auskunft (Telephon 27.380).

8. Zum Schluß erinnern wir daran, daß eine zweckmäßige Kriegsfürsorge die erprobten, guten Grundsätze der „Hilfe in Friedenszeiten“ nicht vernachlässigen darf: die Hilfesuchenden sind so gut als möglich zur Selbsthilfe anzuhalten; die Hilfe muß derart gegeben werden, daß sie möglichst rasch überflüssig und nicht zu einer Dauerhilfe wird. Die Hilfeleistung darf nicht erniedrigend wirken; sie darf die Selbstachtung der schweren Herzens eine Hilfe suchenden Menschen nicht verletzen; sie darf die Unglücklichen nicht zu Bettlern machen; sie darf sie aber auch nicht einem ungewissen Schicksal überlassen. „In der Geschichte edler Menschlichkeit wird die Schweiz das letzte Wort haben“ (Victor Hugo). Sie wird nicht nur das letzte Wort haben, sie wird auch rechtzeitig ihr Wort sprechen und tätig helfen.

Zürich, Ende September 1939.

Gustav Maurer, Adjunkt des kant. Jugendamtes.

Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1938.

I. Allgemeiner Bericht.

Auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 sind 263 Eingaben von Schulgemeinden eingegangen (1937: 235), mit denen sie Beiträge an ihre Auslagen für Kindergärten, Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Erholungsfürsorge, Jugendhorte und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten und Familien beehrten. Die Gesamtauslagen der Gemeinden für diese Zwecke beliefen sich auf Fr. 2 054 518 (1937: 1 900 670). Die Staatsbeiträge, berechnet nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung vom 27. Mai 1935 und der darin vorgesehenen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen (vom 15. Dezember 1938) machen insgesamt Fr. 420 004 aus (1937: 406 706). Auf die Auslagen für die Kindergärten entfallen Fr. 1 082 362, für die andern Kategorien zusammen Fr. 972 156. An Staatsbeiträgen sind an die Kindergärten auszurichten Fr. 180 950 (1937: 178 066), für die andern Kategorien Fr. 239 054 (1937: 228 640).

II. Spezialberichte.

1. **K i n d e r g ä r t e n.** Von 60 Gemeinden wurden Subventionsgesuche eingereicht für 42 Gemeindecindergärten mit zusammen 337 Abteilungen (Zürich 145, Winterthur 30, Horgen und Uster 4, Küsnacht, Rüti, Wädenswil, Zollikon je 3, Adliswil, Erlenbach, Kilchberg, Pfäffikon, Wald, Wallisellen und Wetzikon je 2 Abteilungen) und 18 private Kindergärten mit zusammen 26 Abteilungen, in denen insgesamt 9259 Kinder von 262 Lehrkräften betreut werden. In der Stadt Zürich besuchen 4819 Kinder (1937: 4798) einen Kindergarten, in Winterthur 1173 Kinder (1937: 1185), in den Landgemeinden 3067 Kinder. Die Stadt Zürich gab für ihre Kindergärten Fr. 690 952 aus (1937: 667 396), Staatsbeitrag Fr. 82 914 (1937: 80 088), Winterthur Fr. 139 545 (1937: 131 546), Staatsbeitrag Fr. 41 863. Die Ausgaben der Landgemeinden für kommunale Kindergärten betragen Fr. 203 470 und für private Kindergärten Fr. 48 395. Subventionen an die kommunalen Land-

kindergärten Fr. 44 906 und an die privaten Kindergärten Fr. 11 267.

2. Abgabe von Nahrung und Kleidung. Schülerfrühstück wurde nur in der Stadt Zürich an 288 Schüler und in Schlieren an 49 Schüler abgegeben. Znmilch verabreichten 13 Gemeinden an 3278 Kinder. Die Zahl der Mittagessen ist auch dieses Jahr wieder zurückgegangen. Es erhielten in 25 Gemeinden 768 Kinder das Mittagessen (1937: in 26 Gemeinden 1058 Kinder).

Die größte Beteiligung an der Milchabgabe weisen folgende Gemeinden auf: Dietikon 67%, Adliswil 48%, Uster 46,5%, Thalwil 40%. Mittagessen: Stadel 63%, Birmensdorf 40%, Wald P.S. 39%.

Auch für Bekleidung bedürftiger Schulkinder sorgten dieses Jahr nur noch 8 Gemeinden (1937: 10 Gemeinden), davon nimmt Rüti mit 50% der Gesamtschülerzahl den ersten Platz ein, darauf folgt Dietikon mit 15,7%; in den andern Gemeinden sind die Zahlen bedeutend kleiner.

Im ganzen Kanton beliefen sich die Auslagen für Nahrung und Kleidung auf Fr. 136 226.36 (1937: 155 380). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 67 084 (1937: 84 218), Winterthur Fr. 41 837 (1937: 43 297), auf die Landgemeinden Fr. 27 304.23 (1937: 27 865). An Staatsbeiträgen wurden insgesamt berechnet Fr. 42 415 (1937: 48 111). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 12 075 (1937: 14 677), Winterthur Fr. 18 249 (1937: 20 655), auf die übrigen Gemeinden Fr. 12 091 (1937: 12 779).

3. Ferienhorte und Ferienkolonien. 83 Gemeinden meldeten Gesamtausgaben von Fr. 290 243.62 (1937: 280 153 von 81 Gemeinden) zur Subvention an. Stadt Zürich Fr. 219 818.05, Winterthur Fr. 21 669.57, die übrigen Gemeinden Fr. 48 756. Die Staatsbeiträge belaufen sich insgesamt auf Fr. 67 981 (1937: 66 125). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 39 567 (1937: 38 842), Winterthur Fr. 9944 (1937: 8652), auf die übrigen Gemeinden Fr. 18 470 (1937: 18 631). Die Gemeinden der Bezirke Affoltern, Uster, Pfäffikon, Bülach und Dielsdorf zahlten ausnahmslos Beiträge an

ihre Bezirksferienkolonien, ebenso die Landgemeinden des Bezirkes Winterthur. Bei allen andern Gemeinden handelt es sich um Ferienkolonien, die von einzelnen Gemeinden oder Privaten geführt werden.

4. **Jugendhorte.** Wie im Vorjahr meldeten die vier Gemeinden Horgen, Thalwil, Wädenswil und Zürich insgesamt Auslagen im Betrage von Fr. 401 319.05 für 2700 Kinder (1937: 325 348), wovon auf Stadt Zürich für 2495 Kinder Fr. 394 335.60 und auf die übrigen Gemeinden für 205 Kinder Fr. 6983.45 entfallen. Als Staatsbeiträge wurden insgesamt Fr. 81 595 (1937: 63 192) berechnet. Davon beansprucht Zürich-Stadt Fr. 80 983, Horgen Fr. 303, Thalwil Fr. 249 und Wädenswil Fr. 60.

5. **Für Anstaltsversorgung anormaler Schüler** legten 67 Gemeinden zusammen Fr. 144 367.17 aus (1937: 153 534), Zürich Stadt Fr. 75 553.62, Winterthur Fr. 23 028.90, die übrigen Gemeinden Fr. 45 784.65, wofür ihnen an Staatsbeiträgen die Summe von Fr. 47 063 zukommt. Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 13 601, Winterthur Fr. 10 330 und die übrigen Gemeinden Fr. 23 132.

Jugendamt des Kanton Zürich

Der Vorsteher: Dr. Hauser.

Schulmaterialien. Normalverbrauchsahlen.

Verfügung der Erziehungsdirektion vom 11. September 1939.

Die durchschnittlichen Normalverbrauchsahlen für Schulmaterialien werden im Sinne von § 11 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 für Primar- und Sekundarschulen, sowie für die Arbeitsschulen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge im Jahre 1939 wie folgt festgelegt:

Für einen Schüler	Fr.
a) der Primarschule	5.10
b) der Sekundarschule	11.20
c) der Arbeitsschule beider Stufen	2.50

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Behörden.

Erziehungsrat. Der Kantonsrat hat am 5. Juni 1939 für die Amtsdauer 1939—1943 zu Mitgliedern des Erziehungsrates gewählt: Prof. Fritz Frauchiger, Zürich 7; Prof. Dr. Gottfried Guggenbühl, Küsnacht/Zch.; Karl Huber, Sekundarlehrer, Zürich 6; Huldreich Streuli, dipl. Landwirt, Kempttal, und am 28. August 1939 die durch die Schulsynode vorgenommenen Wahlen von Prof. Dr. Paul Niggli, in Zürich, und H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, in Zollikon als Mitglieder des Erziehungsrates bestätigt.

2. Volksschule.

Volksschule. Entschädigung von im Stellvertretungsdienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen. Seit der Anordnung der allgemeinen Mobilmachung der eidgenössischen Armee haben sich zahlreiche ehemalige Lehrer und Lehrerinnen in verdankenswerter Weise für den Stellvertretungsdienst zur Verfügung gestellt. Kann ihnen auch nicht zugemutet werden, daß sie die große Arbeit, die ihrer wartet, ohne Entgelt bewältigen, so würde es doch nicht verstanden, wenn Volksgenossen, denen die Mobilisation keine nennenswerte wirtschaftliche Einbuße bringt, durch das Aufgebot der Wehrmänner zu finanziellen Vorteilen verholfen würde.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t :

I. Die ehemaligen Lehrer und Lehrerinnen, die Stellvertretungen übernehmen, werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 14. Juni 1936 entschädigt, sofern ihre wirtschaftliche Lage oder die ihrer Familie es rechtfertigt.

Sofern sie oder ihre Familien durch die Mobilisation in ihren Einkommensverhältnissen nicht verkürzt worden sind, wird ihnen eine Entschädigung von Fr. 8 für den wirklichen Unterrichtstag ausgerichtet.

II. Die Lehrer und Lehrerinnen, die sich zur Verfügung gestellt haben, werden eingeladen, sich bei der Erziehungsdirektion unter Darlegung ihrer Verhältnisse zu melden, wenn sie glauben, eine Entschädigung von über Fr. 8 pro Tag beanspruchen zu können.

Primarlehrerprüfungen. Die Kandidaten des Primarlehrerlehramtskurses 1938/39 werden voraussichtlich im Vikariatsdienste verwendet werden müssen. Da in diesem Fall eine Vorbereitung auf die Prüfungen sehr erschwert ist und ein Hinausschieben der Prüfungen sich nicht empfiehlt,

b e s c h l i e ß t d e r E r z i e h u n g s r a t
auf dem Zirkularweg:

I. Die Abschlußprüfungen des Primarlehrerlehramtskurses 1938/1939 werden auf folgende Fächer beschränkt:

1. Allgemeine Pädagogik
2. Lehrübung
3. Didaktik
4. Kunstfächer (Zeichnen, Schreiben, Turnen, Gesang und Instrumentalmusik).

Die Kandidaten, die sich zum Sekundarlehrer ausbilden wollen, haben sich über die erforderlichen Kenntnisse in Psychologie an der Sekundarlehrerprüfung auszuweisen.

II. Die Prüfung soll womöglich im Laufe des Monats Oktober stattfinden. Der genaue Zeitpunkt wird von der Erziehungsdirektion später festgesetzt. (Vom 18. Sept. 1939.)

Volksbibliotheken. S t a a t s b e i t r ä g e. An 56 Volksbibliotheken wurden für das Jahr 1938 Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 8282 ausgerichtet.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. S t a a t s b e i t r ä g e. An die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich werden für das Schuljahr 1938/39 Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 94 350 ausgerichtet.

Revision der Gesanglehrmittel. Der Erziehungsrat hat am 25. Oktober 1938 die Schulkapitel eingeladen, bis Ende April 1939 zur Frage der Revision der Gesanglehrmittel Stellung zu nehmen. Auf Antrag des Synodalvorstandes verlängerte die Erziehungsdirektion am 4. Januar 1939 die Frist hierfür bis 31. Oktober 1939.

Mit Eingabe vom 24. September 1939 ersucht der Synodalvorstand angesichts der durch die Mobilmachung der schweizerischen Armee eingetretenen Verhältnisse um nochmalige Verlängerung der Frist und zwar bis Ende April 1940.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

Die Frist für die Stellungnahme der Schulkapitel zur Frage der Revision der Gesanglehrmittel wird bis 30. April 1940 erstreckt. (Vom 27. September 1939.)

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
a) Sekundarlehrer.				
Elgg	Schindler, Arnold	1877	1903—1936	5. Juli 1939
b) Arbeitlehrerinnen.				
Zürich IV	Stutz-Mahler, Regula, Emilie	1869	1894—1927	10. Aug. 1939
Zürich-Seebach	Forster-Landolt, Barbara	1860	1878—1909	30. Juli 1939
Dürnten	Honegger, Rosine	1862	1887—1917	25. Juli 1939

Vikariate im Monat September.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeiterschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	13	1	3	3	—	—	4	—	24
Neu errichtet wurden . . .	4	218	—	—	73	—	3	—	298
	17	219	3	3	73	—	7	—	322
Aufgehoben wurden	5	19	3	1	5	—	—	—	33
Total der Vikariate Ende Sept.	12	200	—	2	68	—	7	—	289

K=Krankheit, M=Militärdienst, U=Urlaub

3. Höhere Lehranstalten.

Mittelschulen. Technikum in Winterthur. Erneuerungswahl Prof. Konrad Geyer als Lehrer für maschinentechnische Fächer, einschließlich Konstruktionsübungen und Maschinenlaboratorium.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler des Lehrerseminars Küsnacht sind der Erziehungsdirektion als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien Fr. 800 zugewiesen worden. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt.

Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen, dessen Erträgnisse zur Unterstützung unbemittelter Schüler verwendet wird, in Fällen, wo aus dem ordentlichen Kredit eine Hilfe nicht möglich ist.

Entschädigung der Vikare. Verschiedene Anfragen lassen darauf schließen, daß über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft da und dort keine Klarheit besteht. Nach § 13 des Gesetzes über Besoldungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung auch beim Aktivdienst. Die Gemeinden haben $\frac{1}{5}$ der Kosten der Stellvertretung nur zu übernehmen, wenn Krankheit die Ursache der Arbeitseinstellung ist.

Die Ausrichtung der Entschädigungen an die Vikare, die durch die Mobilisation der Armee an der Unterrichtserteilung verhindert wurden, erfolgt in Ausführung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 nach folgenden Richtlinien:

1. Vikare, die infolge der Mobilmachung ihr Vikariat unterbrechen oder abbrechen mußten, erhalten für die Zeit der Schuleinstellung die halbe Vikariatsentschädigung (längstens aber vier Wochen).
2. Lehrer, die an Vikariaten amteten und zum Aktiv-Dienst einrücken mußten, erhalten für die Zeit ihres Militärdienstes, jedoch nicht länger als vier Wochen die Hälfte der Vikariatsentschädigung, sofern das Vikariat weiter dauerte.
3. Vikare, die bis zum 9. resp. 16. September 1939 für im Wiederholungskurs abwesende Lehrer abgeordnet waren, wegen Einberufung in den Militärdienst aber vorzeitig den Unterricht abbrechen mußten, erhalten die halbe Entschädigung für die Dauer des Wiederholungskurses.

4. Vikare, die an Krankheits-Vikariaten amteten und am 2. September 1939 einrückten, erhalten die Besoldung bis und mit dem 2. September 1939, wenn das Vikariat mit dem 2. September 1939 beendet war.

Inserate.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Mit der Inspektion der Knabenhandarbeitskurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat a. Lehrer Alfred Ulrich in Zürich 8 und Lehrer Edwin Reimann in Winterthur betraut, die zu jeder Auskunft bereit sind.

Die Schulpflegen, die für diesen Unterricht Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters **bis 10. November 1939** einzusenden, und zwar die **Schulen der Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster und Dielsdorf** an

Alfred Ulrich, a. Lehrer, Drahtzugstraße 4, Zürich 8,
alle übrigen an

Edwin Reimann, Lehrer, Turmstraße 50, Winterthur.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die den Bestimmungen der Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 23. März 1929 nicht entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, den 20. September 1939. Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der landwirtschaftlichen und beruflich-gemischten Fortbildungsschulen.

Die Vorstände haben bei der **Eröffnung neuer Fortbildungsschulen** im nächsten Wintersemester dem Fortbildungsschulinspektorat bis zum **6. November 1939** ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

Schulen, die letztes Jahr Kurse führten, erhalten die nötigen Formulare (Stundenpläne, Schülerverzeichnisse) zugestellt; deren Einreichung bis zum 6. November 1939 gilt als Anmeldung der Kurse. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind sofort anzuzeigen.

Zürich, den 21. September 1939. Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat September, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Müller, Hans, von Engelberg: „Die Beschwerde des aargauischen Zivilprozeßrechtes.“

Heeb, Fritz, von Zürich: „Der Begriff der Fabrik im schweizerischen Fabrikarbeiterschutz. Zur Gestalt des öffentlichen Rechts im Interventionismus.“

v. Aesch, Rudolf A., von Großaffoltern: „Das Akzept im Wechselrecht.“

Herold, Peter, von Chur: „Geschichte des Zürcher Grundpfandrechtes.“

Thomann, Paul Alfred, von Märwil (Thurgau): „La Posizione e le Funzioni del giudice nel procedimento di prima istanza secondo il Progetto preliminare di un nuovo Codice di procedura civile italiano.“

Brunner-Kirschbaum, Vera, von Zürich und Dießenhofen: „Die Strafmündigkeit im schweizerischen Strafrecht.“

Rusca, Gian Franco, von Locarno: „Die Delikte in bezug auf den Personenstand unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Gölden, Hubert, von Zürich: „Strukturwandlungen des schweizerischen Fremdenverkehrs 1890—1935.“

Geiser, André, von Langenthal: „Die Kompensation als Mittel der Außenhandelspolitik unter besonderer Berücksichtigung.“

Cathomas, Elsbeth, von Somvix (Graub.): „Die Idee der berufsständischen Ordnung in der katholisch-sozialen Bewegung Italiens.“

König, Emanuel, von Frankfurt a. M.: „Die Sozialpolitik in Palästina.“

Schmidt, Heinz, von Zürich: „Die Ausgaben der Stadt Zürich von 1893—1936.“

Bebié, Rudolf, von Turgi: „Die Abwertung des Schweizer Frankens, Ursachen, Durchführung und erste Auswirkungen.“

Kappeler, Max, von Frauenfeld: „Die Kostendeckung im Verkehr.“

Zürich, den 18. September 1939.

Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Proske, Eva, von Ratibor (Oberschlesien): „Untersuchungen über Oesophagusmetastasen.“

Zwingli, Fritz, von Elgg und Horgen: „Haut- und Schleimhauttyp des Plattenepithelcarcinoms der oberen Luft- und Speisewege; ihre Beziehungen zur Strahlenempfindlichkeit.“

Flückiger, Ernst, von Huttwil: „Über Komplikationen bei Tonsillitis mit spezieller Berücksichtigung der Polyarthritiden und der herdförmigen hämorrhagischen Cystitis in den Jahren 1934 bis 1936.“

Bretschger, Margrit, von Freienstein, med. dent.: „Die Lähmung der Nerven Glossopharyngeus, Vagus und Accessorius bei Schädelbasisfrakturen.“

Weinreich, Gerda, von Kuldiga (Lettland): „Die Erfahrungen mit der Weltmannschen Reaktion in der Zürcher chirurgischen Universitätsklinik.“

Stern, Naftali J., von Lwów (Polen): „Über die habituelle Schulterluxation, mit besonderer Berücksichtigung der Technik und der operativen Erfolge der Brunschen Modifikation der Widerristbildung nach Eden als extraartikulärer Eingriff.“

Fließ, Heinz, von Berlin: „Versuche mit der Witzschen Klimakammer über die Bedeutung von Lufttemperatur und -feuchtigkeit als Klimafaktoren.“

Kesel, Luzer, von Wlozimierz (Polen): „Beitrag zur Kenntnis der Strahlenempfindlichkeit des „Falten-Typus“ der Pflasterepithelkrebse.“

Häggi, Ernst, von Uster: „Volvulus des Mesenterium ileo-coecale commune in der Schwangerschaft.“

Zürich, den 18. September 1939.

Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

Stockmeyer, Ernst, von Basel und Zürich: „Gottfried Sempers Kunsttheorie.“

Hoffmann, Hilde, von Zürich: „Zur Bedeutungsverzweigung des Wortes „Domnicella“ im Galloromanischen.“

Grisch, Mena, von Sour (Graub.): „Die Mundart von Surmeir (Ober- und Unterhalbstein). Beitrag zur Kenntnis einer rätoromanischen Sprachlandschaft.“

Juzi, Gertrud, von Flawil: „Die Ausdrücke des Schönen in der altenglischen Dichtung. Untersuchung über ein sprachliches Feld.“

Zürich, den 18. September 1939.

Der Dekan: M. L e u m a n n.

Von der philosophischen Fakultät II:

Meyer, Klaus Peter, von Zürich: „Spektrometrische Untersuchungen über den Zustand des Chlorophylls in der Pflanze, in Extrakten und Reinpräparaten.“

Hagger, Oskar, von Altstätten: „Molekulare Resonanzsysteme.“

Zürich, den 18. September 1939.

Der Dekan: G. W e n t z e l.